



Die „größte Steuerentlastung der 2. Republik“ ist in Sichtweite.

Steuerrecht

Ausblick auf die geplante Steuerreform

Wer Anfang Oktober die Ankündigungen der Bundesregierung über die ab dem kommenden Jahr geplante Steuerreform verfolgt hat, sah sich höchstwahrscheinlich mit einem Déjà-vu konfrontiert: Wieder einmal wurde dem steuerzahlenden Volk die „größte Steuerentlastung der 2. Republik“ in Aussicht gestellt. Ganze 18 Milliarden Euro werde die Entlastung bis zum Jahr 2025 ausmachen. Eigenartig nur, dass trotz der zahlreichen „größten“ Reformen Österreichs Steuerzahler immer noch mit einer der höchsten Abgabenquoten in Europa belastet sind.

Die Zielsetzung dieser Steuerreform lässt sich auf zwei Hauptpunkte zusammenfassen: Steuerentlastung und Ökologisierung des Steuersystems. Während die Ökologisierung in erster Linie mit einer CO₂-Steuer bewerkstelligt werden soll, wird die Entlastung über eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erreicht werden. Noch gibt es für keine der Ankündigungen gesetzliche Grundlagen.

Dennoch wollen wir im Folgenden einen kurzen Überblick über die in Aussicht genommenen Maßnahmen geben.

Tarifreform

Ab 1. Juli 2022 soll eine Senkung der zweiten Einkommensteuertarifstufe von derzeit 35% auf 30% kommen. Das entspricht einer Steuerersparnis von € 650,- für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von über € 31.000,- bzw

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. November 2021

- ZM 10/2021

15. Dezember 2021

- Umsatzsteuer 10/2021
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 11/2021
- KESt, NoVA, Energieabgaben 10/2021
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 10/2021 (+SVZ 2021)
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 10/2021
- KESt Zinsen aus Geldeinl. VZ 2021
- Werbeabgabe 10/2021
- Digitalsteuer 10/2021

31. Dezember 2021

- ZM 11/2021

17. Jänner 2022

- Umsatzsteuer 11/2021
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 12/2021
- KESt, NoVA, Energieabgaben 11/2021
- Fremdenverkehrsabgabe 10–12/2021
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 11/2021
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 11/2021
- Werbeabgabe 11/2021
- Rückverrechnung Versicherungssteuer-SVZ 2021
- Digitalsteuer 11/2021

20. Jänner 2022

- USt für MOSS 10–12/2021

31. Jänner 2022

- Ende der Gültigkeit Vignette 2021
- Übermittlung Jahreslohnzettel u. Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2021 (mittels Formular)

AUS DEM INHALT:

Ausblick auf die geplante Steuerreform	1
Steuertipps zum Jahreswechsel	3
Novelle des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)	5
Nachweispflicht einer geringen epidemiologischen Gefahr am Arbeitsplatz	5
Bilanzpolitik	6
Geheimnisvolles Abwasser – Umweltinformationen versus Betriebsgeheimnis?	7

einer anteiligen Ersparnis, falls das Einkommen zwischen € 18.000,-- und 31.000,-- liegt. Bei Einkommen unter € 18.000,-- kommt es zu keiner Entlastung, diese gab es schon im Jahr 2020. Ein Jahr später – mit 1. Juli 2023 – soll dann die dritte Tarifstufe von 42% auf 40% gesenkt werden. Hier wird die Einkommensteuerbelastung im besten Fall um € 580,-- verringert, vorausgesetzt man verfügt über ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als € 60.000,--.

Obwohl die Tarifsenkungen an sich eine Entlastung der Steuerpflichtigen darstellen, sind die gewählten Zeitpunkte für die Senkungen fragwürdig. Da die Steuersätze jeweils zur Jahresmitte sinken sollen, müssten Unternehmer korrekter Weise Zwischenabschlüsse erstellen. Von Seiten der Finanzverwaltung wurde angekündigt, für dieses Problem eine pragmatische Lösung anbieten zu wollen.

Für Körperschaften wie AGs und GmbHs sieht der Gesetzgeber ebenfalls eine Reduktion des Steuertarifs vor, allerdings erst etwas später. So soll der Körperschaftsteuersatz von derzeit 25% ab Jänner 2023 auf 24% und ab Jänner 2024 auf 23% sinken.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Abnutzbare Wirtschaftsgüter wie beispielsweise ein Laptop oder ein Mobiltelefon sollen ab 1. Jänner 2023 sofort abgeschrieben werden können, falls die Anschaffungskosten € 1.000,-- nicht überschreiten. Momentan liegt diese Grenze bei € 800,--. Wirtschaftsgüter, die diese Grenze überschreiten, müssen im Regelfall gleichmäßig über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Falls das Wirtschaftsgut im Anschaffungsjahr nicht mehr als sechs Monate genutzt wird, darf im ersten Jahr nur die Hälfte abgeschrieben werden. Bei einem Geringwertigen Wirtschaftsgut gibt es diese Halbjahresregel nicht.

Gewinnfreibetrag

Natürliche Personen und Mitunternehmerchaften, die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb erwirtschaften, können einen Gewinnfreibetrag geltend machen. Er kann höchstens € 45.350,-- ausmachen und besteht aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Freibetrag.

Der Grundfreibetrag steht grundsätzlich jedem Unternehmer zu und beträgt derzeit 13% der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch € 3.900,--. Das entspricht einem Gewinn von € 30.000,--. Ab dem 1. Jänner 2022 soll der Grundfreibetrag auf 15% angehoben werden. Das wären dann € 4.500,-- bei einem Gewinn von € 30.000,--. Ob auch der investitionsbedingte Freibetrag angehoben wird, ist noch nicht entschieden.

Ab dem 1. Jänner 2023 will die Regierung jedenfalls zusätzlich zum Gewinnfreibetrag einen Investitionsfreibetrag als Bonus für ökologische Investition einführen.

Familienbonus Plus

Seit 2019 ersetzt der Familienbonus Plus den Kinderfreibetrag und die damals absetzbaren Kinderbetreuungskosten. Momentan beträgt der Bonus € 125,-- monatlich pro Kind bis zum 18. Geburtstag. Das sind € 1.500,-- im Jahr. Ab 1. Juli 2022 soll der Familienbonus auf € 2.000,-- pro Jahr angehoben werden. Das sind € 166,67 pro Monat. Dadurch, dass die Erhöhung erst in der zweiten Jahreshälfte in Kraft tritt, würde der Familienbonus Plus 2022 € 1.750,-- pro minderjährigem Kind betragen. Für volljährige Kinder soll der Jahresbonus von derzeit € 500,-- auf € 650,-- angehoben werden.

Den Bonus kann entweder ein Elternteil zur Gänze oder jeder zur Hälfte in Anspruch nehmen. Dabei sollte aber bedacht werden, dass bei Einkommen unter € 11.000,-- keine Steuer anfällt und somit auch der Familienbonus Plus grundsätzlich zu keiner Steuerersparnis führen kann. Als kleiner Ausgleich existiert der sogenannte Kindermehrbetrag, der Personen mit Kindern und niedrigem Einkommen als Negativsteuer ausbezahlt wird. Dieser beträgt derzeit € 250,-- und soll künftig auf € 450,-- angehoben werden.

Krankenversicherungsbeiträge

Ebenso wie der Einkommensteuertarif sollen auch die Krankenversicherungsbeiträge ab 1. Juli 2022 vermindert werden. Die Reduktion der Beiträge soll 1,7% der Bemessungsgrundlage ausmachen, allerdings nur für Arbeitnehmer bis zu einem monatlichen Bruttobezug von € 2.500,--. Pensionisten sollen bis zu einer Bruttopension von € 2.200,-- von

der Senkung profitieren. Aber auch für Selbständige mit niedrigem Einkommen wurde eine Absenkung der Krankenversicherungsbeiträge in Aussicht gestellt.

Mitarbeitererfolgsbeteiligung

Beteiligt ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter am Erfolg seines Unternehmens soll es künftig einen jährlichen Freibetrag von bis zu € 3.000,-- für derartige Prämien geben.

CO₂-Besteuerung

Die ab 1. Juli 2022 geplante „CO₂-Bepreisung“ wird vor allem im Energiebereich (Heizkosten, Treibstoffe, Strom) zu höheren Kosten führen. Der Preis einer Tonne CO₂ soll dabei im ersten Jahr € 30,-- betragen und 2023 auf € 35,--, 2024 auf € 45,-- und 2025 auf € 55,-- pro Tonne steigen. Ab 2026 soll in einer Marktphase die freie Preisbildung unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf europäischer Ebene stattfinden. Zum Vergleich: In Schweden gibt es die CO₂-Steuer bereits seit 1991; 2021 wurden pro Tonne umgerechnet € 118,-- verrechnet.

Um gleichzeitig aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Österreich zu erhalten, soll eine sogenannte Carbon-Leakage-Regelung eingeführt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass nicht vermeidbare CO₂-Emissionen in Drittstaaten ausgelagert werden. Die Kompensation im Rahmen der Carbon-Leakage-Regelung unterstützt somit Unternehmen, für die ein Wechsel auf CO₂-neutrale Alternativen derzeit noch nicht möglich ist. Je nach Emissionsintensität sollen so zwischen 65% und 95% der Mehrkosten aufgrund der CO₂-Bepreisung ausgeglichen werden. Außerdem muss ein Großteil der Kompensation in CO₂-mindernde Maßnahmen investiert werden.

Die Bundesregierung hat nachträglich auch noch einen Stabilitätsmechanismus hinzugefügt: Steigen die fossilen Energiepreise für private Haushalte um mehr als 12,5%, soll sich die Erhöhung des CO₂-Preises im Folgejahr halbieren. Falls die fossilen Energiepreise jedoch sinken, wird die Besteuerung um 50% gesteigert.

Klimabonus

Als Ausgleich für die Mehrbelastungen durch die Besteuerung soll ein Klimabonus ausbezahlt werden, der je nach

Wohnort des Steuerpflichtigen zwischen € 100,-- und € 200,-- pro Jahr ausmachen wird. Dabei werden Bewohner von städtischen Gebieten mit guter öffentlicher Verkehrsinfrastruktur nur € 100,-- erhalten, während Menschen in ländlichen Gemeinden mit schlechter Erschließung den doppelten Betrag erhalten werden. Dazwischen wird es je nach dem Grad der Erschließung des Wohngebiets zwei weitere Stufen mit € 133,-- bzw € 167,-- Klimabonus pro Jahr geben.

Steuertipps zum Jahreswechsel

Das Jahr 2021 klingt mit einer geplanten Steuerreform aus und verspricht eine künftige Steuerentlastung. Wie man allerdings noch heuer den einen oder anderen Euro an Steuer sparen kann, wollen wir mit einigen Anregungen und Tipps zeigen.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den Zu- bzw Abfluss von Zahlungen ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden. Aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs, ist es sinnvoll, Einkommen möglichst gleichmäßig über die Kalenderjahre zu verteilen. So könnte man etwa einen Kunden ersuchen, erst im Folgejahr zu bezahlen, um eine Einkommensspitze im laufenden Jahr abzufedern. Ebenso kann man einen Lieferanten schon vor der Fälligkeit bezahlen, um noch im alten Jahr die Betriebsausgabe zu erhalten.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Voraus-

zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Zudem besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (va Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Gewinnfreibetrag – Wertpapiere

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,-- können alle natürlichen Personen – sofern sie keine Pauschalierung anwenden – zusätzlich bis zu 13% des Gewinnes durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes beträgt der Freibetrag 13%, für die nächsten € 175.000,-- 7% und für die folgenden € 230.000,-- 4,5%. Insgesamt können daher € 41.450,-- als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt, das heißt bezahlt wird. Will man den daraus resultierenden Steuervorteil daher optimal nutzen, sollte der voraussichtliche Gewinn für das laufende Jahr noch vor Jahresende geschätzt werden. Ihr Steuerberater wird Sie dabei gerne unterstützen und Sie auch dahingehend beraten, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen oder es vielleicht sinnvoll ist, noch rasch begünstigte Wertpapiere zu kaufen.

Kleinunternehmer

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die Umsatzgrenze von € 35.000,-- (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und – falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann – unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden.

Regelbesteuerung

Wer mit seinen Umsätzen die Kleinunternehmergrenze von € 35.000,-- nicht überschreitet, kann auf die Steuerbefreiung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Er muss dann – wie jeder andere Unternehmer auch – Umsatzsteuer abführen und darf Vorsteuern geltend machen. An diese Option ist man jedoch fünf Jahre gebunden. Will man danach wieder zur Steuerbefreiung wechseln, muss man dem Finanzamt gegenüber die Option widerrufen. Für diesen Widerruf steht allerdings nur ein sehr kurzes Zeitfenster zur Verfügung: Er muss bis Ende Jänner eines Jahres mit Wirkung für dieses Jahr erklärt werden. Wer darauf vergisst, ist für ein weiteres Jahr gebunden.

Kleinunternehmer-Pauschalierung

Ab der Veranlagung 2021 hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze eine neue Pauschalierung des Gewinns eingeführt. Falls ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus selbständiger



Arbeit oder Gewerbebetrieb hat und er prinzipiell die Umsatzsteuerbefreiung durch die Kleinunternehmergrenze anwenden könnte, so darf er eine Betriebsausgabenpauschale von 45% (20% für Dienstleister) der Betriebseinnahmen ansetzen. Daneben dürfen nur noch Sozialversicherungsbeiträge sowie der Gewinnfreibetrag abgezogen werden. Auch Mitunternehmerschaften können das neue Pauschale mit Auflagen nutzen. Unter Umständen können bei hohen Wareneinsätzen oder hohen Abschreibungen die Basispauschalierung oder die normale Einnahmen-Ausgaben Rechnung ein optimaleres Ergebnis bringen. Daher empfiehlt es sich, die verschiedenen Gewinnermittlungen überschlagsmäßig zu vergleichen. Zusätzlich gewährt die neue Regelung eine Verwaltungsvereinfachung. Es muss kein Wareneingangsbuch und keine Anlagenkartei geführt werden. Zu beachten ist eine dreijährige Sperrfrist, falls von der Kleinunternehmer-Pauschalierung wieder abgegangen wird.

Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum

Wer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen im heurigen Jahr quartalsweise abgegeben hat, sollte seinen Jahresumsatz zum Ende des Jahres überprüfen. Übersteigt dieser nämlich die Grenze von € 100.000,-- (netto), besteht für das kommende Jahr die Verpflichtung, monatliche Voranmeldungen abzugeben. In diesem Fall sollte man sich unbedingt den 15. März 2022 vormerken, da an diesem Tag die Umsatzsteuer für Jänner 2022 fällig ist. Umgekehrt können natürlich auch Unternehmer, die mit ihrem Umsatz unter der € 100.000,-- Grenze geblieben sind, im kommenden Jahr das Quartal als Voranmeldungszeitraum wählen.

Für Dienstnehmer

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben sind für nichtselbständig Erwerbstätige die Werbungskosten. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

Falls Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 noch nicht durchgeführt haben, dann besteht bis Ende des Jahres 2021 noch eine letzte Frist. Danach ist es zu spät. Beachten Sie auch, dass – wenn Sie in den Vorjahren bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung etwas vergessen haben – eine Wiederaufnahme der bereits abgeschlossenen Verfahren beantragt werden kann!

Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) können bis zu einem Höchstbetrag von € 400,-- als Sonderausgaben abgesetzt werden. Wer diesen Betrag für heuer noch nicht ausgenutzt hat, kann dies mit steuerlicher Wirkung noch bis Jahresende tun. Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt auch Spenden meist eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spendenempfänger im Zeitpunkt der Spende in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums aufscheint.

Seit 2017 gibt es eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Sonderausgaben: Sozialversicherungsträger, begünstigte Spendenempfänger sowie Kirchen sind verpflichtet, Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherungen, Spenden und Kirchenbeiträge jährlich den Finanzbehörden zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige der Organisation Namen und Geburtsdatum bekanntgibt und der Übermittlung dieser Daten an die Finanzbehörden nicht widerspricht.

Aber selbst wenn jemand mit der Datenübermittlung einverstanden ist, kann dies zu Problemen führen. Wird nämlich ein falscher oder gar kein Betrag gemeldet, muss der Steuerpflichtige eine Berichtigung der Meldung von der zuständigen Organisation verlangen. Erst wenn diese sich weigert, darf das Finanzamt eine Sonderausgabe auch ohne entsprechende Meldung berücksichtigen.

Die gemeldeten Spenden, Kirchenbeiträge etc können im elektronischen Steuerakt via FinanzOnline abgefragt werden. Vor der Abgabe einer Steuererklärung empfiehlt sich daher, die gemeldeten Beträge genau zu kontrollieren.

Zu beachten ist, dass die Übergangsregelung für die Topf-Sonderausgaben letztes Jahr ausgelaufen ist und diese daher 2021 nicht mehr abzugsfähig sind. Darunter fallen Versicherungsprämien für private Kranken-, Lebens- und Unfallversicherungen sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung. Für Wohnraumschaffung und -sanierung gelten allerdings weiterhin die Behaltefristen von 8 bzw 10 Jahren. Wird die Behaltefrist nicht eingehalten, so hat der Steuerpflichtige mit einer Nachversteuerung der abgesetzten Beiträge mit einem pauschalen Steuersatz von 30% zu rechnen.

Außergewöhnliche Belastungen:

Viele außergewöhnliche Belastungen wie zB selbst getragene Arzt- und Kurkosten, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6% bis 12% des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, könnte es von Vorteil sein, sie derart in einem Kalenderjahr zu bündeln, dass die Ausgaben den Selbstbehalt übersteigen. So könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Letztmalig für das Jahr 2018 können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Pro Kind (bis zum 10. Lebensjahr) und Kalenderjahr stehen dabei bis zu € 2.300,-- zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen. Sogar die Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien sind bis zum Höchstbetrag von € 2.300,-- abzugsfähig. Es kann sich also auszahlen, die entsprechenden Belege herauszusuchen.

Familienbonus Plus

Die Absetzmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag wurden mit Wirkung ab dem Jahr 2019 durch den Familienbonus Plus ersetzt. Dieser beträgt grundsätzlich € 1.500,- pro Kind und Jahr bzw € 500,- für volljährige Kinder, solange für sie Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Den Bonus kann entweder ein Elternteil zur Gänze oder jeder zur Hälfte in Anspruch nehmen. Als nichtselbstständig Erwerbstätiger kann man die Berücksichtigung des Familienbonus Plus bei seinem Dienstgeber beantragen und erhält den Bonus dann monatlich mit seinem Lohn bzw Gehalt ausbezahlt. Wer diesen Antrag nicht gestellt hat und alle Selbständigen müssen den Bonus in ihrer Einkommensteuererklärung bzw Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung ab 2019 beantragen.

Tipp:

Prüfen Sie Ihr Steuersparpotenzial noch vor Jahresende! Danach könnte es für manche Maßnahmen zu spät sein.

Sozial- und Arbeitsrecht

Novelle des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

• Mit 1.9.2021 ist eine Novelle zum LSD-BG in Kraft getreten, welche wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Entsendebegriff und damit verbunden dem Anwendungsbereich des Gesetzes gebracht hat. Darüber hinaus wurde in Umsetzung einer EU-Richtlinie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für nach Österreich grenzüberschreitend entsandte oder überlassene Arbeitnehmer umgesetzt und kam es aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und VwGH zu einer Neufassung der Verwaltungsstrafbestimmungen.

Entsendebegriff

Für grenzüberschreitende Entsendungen wird nunmehr in Übereinstimmung mit der EU-Entsende-Richtlinie festgehalten, dass eine Entsendung im Sinne des LSD-BG den Abschluss eines grenzüberschreitenden Dienstleistungsvertrages zwischen einem Auftragnehmer ohne Sitz in Österreich und einem im Inland tätigen Dienstleistungsempfänger voraussetzt.

Somit sind vom Geltungsbereich Tätigkeiten von Arbeitnehmern nicht mehr erfasst, denen nicht ein entsprechender Dienstleistungsvertrag zugrunde liegt (etwa der Besuch einer Messe oder eines Seminars; die Durchführung von Erprobungsfahrten mit dem Auto).

In diesem Zusammenhang wurden auch die Ausnahmebestimmungen angepasst, wobei diese folglich nur mehr dann von Relevanz sind, wenn es sich grundsätzlich um Entsendungen im Sinne des LSD-BG handelt.

Arbeitsbedingungen

Für Entsendungen/Überlassungen, welche die Dauer von 12 Monaten überschreiten, finden nunmehr die österreichischen gesetzlichen und durch Verordnung oder Kollektivvertrag festgelegten Arbeitsrechtsnormen zur Gänze Anwendung, soweit diese günstiger sind als die Bestimmungen des Entsendestaates. Damit sind etwa Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei persönlichen Dienstverhinderungsgründen oder kollektivvertragliche Ansprüche auf Sonderurlaub erfasst. Keine Anwendung findet diese Gleichstellungsverpflichtung bei Fragen der Begründung und Beendigung des Arbeitsvertrages sowie der Geltung des BMSVG und BPG.

In begründeten Fällen kann die Gleichstellungsverpflichtung auch erst nach 18 Monaten schlagend werden (etwa verspätete Materialanlieferung, behördliche Maßnahmen, Erkrankung eines Arbeitnehmers). Neu festgelegt wurde auch, dass ein entsandter Arbeitnehmer Anspruch auf zumindest jenen gesetzlichen, durch Verordnung festgelegten oder kollektivvertraglichen Aufwandsersatz für Reise-, Unterbringungs- oder Verpflegungskosten hat, der vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt.

Verwaltungsstrafbestimmungen

Neben einer Anpassung der Melde- und Bereithaltungspflichten wurden die Verwaltungsstrafbestimmungen umfassend neu geregelt. Im Zusammenhang mit Verstößen gegen formale Verpflichtungen (zum Beispiel Verstöße gegen Melde- und Bereithaltungspflichten) entfällt die Kumulation von mehreren Verstößen und wurde ein einheitlicher Strafrahmen ohne Mindeststrafe geschaffen. Unabhängig von der Anzahl der Übertretungen liegt somit nur noch eine einzige Verwaltungsübertretung vor.

Ebenso wird in Fällen einer Unterentlohnung von der bisherigen Bestrafung pro Arbeitnehmer abgegangen. Abhängig von der Höhe des vorenthaltenen Entgelts und dem Verschuldensgrad begeht ein Arbeitgeber bei einer Unterentlohnung unabhängig von der Anzahl der von der Unterentlohnung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung.

Nachweispflicht einer geringen epidemiologischen Gefahr am Arbeitsplatz

• Mit 1. November 2021 wurde durch die 3. Covid-19-Maßnahmenverordnung die 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz eingeführt. Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3-G-Nachweis verfügen.

Nicht als Kontakte im Sinne dieser Bestimmung gelten höchstens 2 physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Beispielhaft sind Förster, die im Wald tätig sind, oder Berufskraftfahrer, die allein in der Fahrerkabine sitzen, genannt. Auch im Homeoffice muss kein 3-G-Nachweis erbracht werden.

Aufgrund der aktuellen Dynamik kann sich die Lage jederzeit ändern, so dass jedenfalls eine laufende Beobachtung der amtlichen Verlautbarungen zu empfehlen ist.

Generell kann festgehalten werden, dass für das Betreten von Arbeitsorten demnach der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch eine Impfung, Genesung oder Testung notwendig ist.

Die Verantwortung für die Erbringung eines Tests liegt beim Einzelnen, sodass sich der Arbeitnehmer selbst um diese Tests kümmern muss, sofern er nicht geimpft oder genesen ist. Die Vorlage eines negativen Tests ist Voraussetzung für die Einlassung in den Betrieb. Daher ist ein Test grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit vorzunehmen.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet einen entsprechenden Nachweis mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen. Damit korrespondiert eine Kontrollpflicht des Arbeitgebers. Der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthaltes am Arbeitsort bereitzuhalten. Nach Ansicht der Bundesregierung darf diese Kontrollpflicht jedoch nicht überspannt werden und ist aufgrund der Umstände des Einzelfalles (Größenstruktur des Betriebes, Anzahl der Mitarbeiter, räumliche und organisatorische Beschaffenheit) zu differenzieren. Stichprobenartige Kontrollen oder Schwerpunktkontrollen werden als zulässig angesehen. Da sich die Verpflichtungen zur Kontrolle unmittelbar aus dem Covid-19-Maßnahmengesetz bzw der Covid-19-Maßnahmenverordnung ergeben, bestehen keine Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates.

Kommen Beschäftigte der Verpflichtung zur Vorlage eines aktuellen und gültigen 3-G-Nachweises nicht nach, dürfen Sie den Arbeitsort aufgrund der Verordnung nicht betreten. In diesem Fall kann der Arbeitgeber die Arbeitnehmer unbezahlt von der Arbeitsleistung freistellen. Letztendlich besteht auch die Möglichkeit, dass das Dienstverhältnis aufgekündigt wird.

Arbeitnehmern, die sich nicht an die 3- bzw 2-G-Regel halten, droht eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 500,--. Arbeitgeber müssen mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 3.600,-- rechnen.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Bilanzpolitik

Bilanzen werden gestaltet. Das ist durchaus legitim, wenn dies im vorgegebenen Rahmen der Legalität gemäß der zur Verfügung gestellten Wertbereiche und Wahlrechte geschieht. Somit können wir auf die Kennzahlenanalyse Einfluss nehmen. Sicher gibt es von der Vielzahl der ordentlich erstellten ausgehend, auch gefälschte Bilanzen. Bilanzpolitik per se ist durchaus legitim. Aber wie kommen wir drauf? Was ist der Unterschied zwischen Bilanzpolitik und Bilanzfälschung?

Begriffsdefinitionen

- **Bilanzpolitik („erlaubt“):** Gestaltung und Darstellung eines Informationsbildes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, zB durch Ausüben von Wahlrechten.
- **Bilanzkosmetik („Grauzone“):** Beeinflussung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Kommunikation zwischen Bilanzaufsteller und -leser in eine bestimmte Richtung.
- **Bilanzfälschung („verboten“):** Bewusste und absichtliche Vermittlung eines unrichtigen Bildes der Situation, sodass die gesetzlich geforderte Kommunikation aus dem Lesen der Bilanz vollkommen gestört ist. Die Information falsch ist.

Erkennen der Bilanzpolitik

Bevor ein Jahresabschluss oder eine Bilanz zahlenmäßig analysiert wird, müssen wir uns die Frage stellen, welches Bild der Bilanzaufsteller darstellen will.

Das ist von vielen Faktoren abhängig: von seinen Zielen, von seiner möglichen Situation und von den Möglichkeiten der Bilanzgestaltung, schlussendlich von der Branche und dem typischen Bilanzbild dieser Branche.

Daraus ergibt sich folgende **Checkliste zur Erkennung der Bilanzpolitik:**

- Situationsbeschreibung
- Mögliche Ziele
- Möglichkeiten der Branche
- Möglichkeiten der Bilanzgestaltung
- Möglichkeiten des speziellen Unternehmens

Je nachdem, wie das grundsätzliche Bilanzbild aussieht, welche Positionen es umfasst, bestehen Gestaltungsmöglichkeiten.

Vergleichen wir einen Bauunternehmer mit einem Gastronomieunternehmer:

In einem Gastronomieunternehmen werden in der Regel keine allzu hohen Forderungen vorliegen. Die Gäste zahlen grundsätzlich bar. Das Warenlager wird nicht allzu hoch sein und nicht wirklich Wertschwankungen unterliegen. Es gibt keine halbfertigen Arbeiten, keine unfertigen Erzeugnisse und auf der Passiv-Seite wird es in der Regel keine Rückstellung geben, außer den gängigen Rückstellungen (Abfertigung, Steuer etc). Solche für Schadensfälle oder Rückstellungen aus drohenden Verlusten kommen eher selten oder gar nicht vor.

All das finden wir bei einem klassischen Bauunternehmen. Das heißt, dass der Gestaltungsspielraum größer ist, als bei einem Unternehmen, in dem fast alles bar abgewickelt wird und weniger Bewertungsspielräume vorhanden sind.



Am konkreten Beispiel eines Bauunternehmers sehen Sie eine mögliche Checkliste für den Zugang zum Lesen der Bilanz und zur ersten Analyse. Dies lediglich deshalb, weil sich eben beim Jahresabschluss einer Bauunternehmung eine Vielzahl von Bilanzpositionen zur „Gestaltung“ finden lassen – was keinen Generalverdacht begründen oder ausdrücken soll:

Je nach Darstellungsziel wird an den möglichen „Schrauben gedreht“. Wenn die Situation schlecht ist, das Eigenkapital negativ oder eben eine schwarze Null dargestellt oder gezeigt werden soll, sind wir wieder beim Grundprinzip. Es wird versucht werden, die Aktivposten, dh die Vermögenswerte „hochzuschrauben“ oder zu belassen und die Passivposten „zurückzudrehen“. Diese Maßnahmen haben ihre entsprechende Auswirkung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Es wird jemand, der eine Bilanz „verbessern“ will, Vermögenswerte nach oben schrauben und die Verbindlichkeiten entsprechend verringern.

Am Beispiel unseres Bauunternehmers gehen wir den Jahresabschluss durch und finden die Positionen, die „verbesserungsanfällig“ sind. Das sind:

- die halbfertigen Arbeiten;
- die fertigen Arbeiten;
- die dazugehörigen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (nämlich die Bestandsveränderungen) und
- der große Bereich der Rückstellungen.

Ein Bauunternehmer, der sich besser darstellen will, als es der Wirklichkeit entspricht, wird folgende Bilanzpositionen verändern:

- die halbfertigen Aufträge nach oben schrauben;
- keine Rückstellungen finden;
- unverkäufliche Häuser trotzdem zu einem entsprechend hohen Wert im Rechenwerk stehen lassen;
- Forderungen nicht abschreiben;
- Verbindlichkeiten vielleicht im Folgejahr erfassen usw;
- was die Bilanzierungswahlrechte betrifft, wird er den höchstmöglichen Ansatz für die Herstellungskosten heranziehen.

Wie schon oben ausgeführt, wirkt sich die einzelne Maßnahme umgekehrt im anderen Jahr aus (Janusgesicht der Bilanz).

Kontrollmaßnahmen dazu können etwa folgende sein:

- Auflistung der halbfertigen Aufträge. Ist die tatsächliche Rechnung höher als die Halbfertigen – auch entsprechend dem Fertigstellungsgrad zum Stichtag?
- Wann wurde wie hoch abgerechnet? Fanden die halbfertigen Aufträge in der Abrechnung dann entsprechende Deckung?
- Wann wurde wie viel bezahlt?
- Entwicklung des Cash-Flows der liquiden Mittel über mehrere Jahre (wie viel flüssige Mittel sind tatsächlich lukriert worden)? Sie erinnern sich: Ist der Gewinn „fiktiv“ oder kommt irgendwann wirklich Geld (Cash-Flow auf Basis liquider Mittel)?

Im Zusammenhang mit den Unternehmenszielen stellt sich immer die Frage, was das Hauptziel des Unternehmens ist. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass sich manche Ziele widersprechen. Der Ausweis eines hohen Gewinns ist nicht möglich, wenn als weiteres Ziel die Reduktion der Steuerbelastung formuliert wurde. Eine hohe Ausschüttung an die Gesellschafter steht bspw im Konflikt mit Vorhaben, die es zum Ziel haben, Gelder möglichst im Unternehmen zu binden.

Zusammenfassung:

Um eine Bilanzanalyse zu erstellen, ist grundlegend zu klären, welche Ziele der Bilanzaufsteller verfolgt hat. Dies ist von vielen Faktoren abhängig – zB branchenspezifischen Faktoren, unternehmensspezifischen Faktoren etc.

Wesentlich beim Lesen und Interpretieren der Zahlen ist immer die Frage: „Wer hat den Jahresabschluss erstellt? Welches Ziel hat der Bilanzaufsteller dabei verfolgt?“

 Recht Allgemein

Geheimnisvolles Abwasser – Umweltinformationen versus Betriebsgeheimnis?

Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich in seinem Erkenntnis vom 6. Juli 2021, Ra 2020/07/0065-12, damit, ob das Argument „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis“ mit der Herausgabe von Informationen über Emissionswerte vereinbar ist.

Der Entscheidung des Höchstgerichts lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein Landwirt entnimmt zur Bewässerung seiner Anbauflächen Wasser aus einem Fluss. Am Ufer dieses Flusses befindet sich einige Kilometer flussaufwärts ein Unternehmen mit industrieller Produktionsanlage. Die daraus anfallenden Abwässer werden unter Einhaltung behördlich genehmigter Grenzwerte in der örtlichen Abwasserreinigungsanlage geklärt und in den Fluss eingebracht.

Der Landwirt interessierte sich für die Beschaffenheit des Abwassers. Er begehrte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde – unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz – die Herausgabe von Unterlagen der Abwasserreinigungsanlage. Sowohl der Unternehmer als auch der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage sprachen sich gegen die Herausgabe dieser Informationen aus. Das Unternehmen begründete dies damit, dass aus den Emissionswerten bestimmter im Abwasser befindlicher chemischer Parameter (Chlorid, Cyanid, Kupfer, Sulfat, Zink) Rückschluss auf die von ihm hergestellten Produkte möglich wäre. Somit befürchtete der Unternehmer, dass gesetzlich geschützte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gefährdet wären. Der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage gab an, er sei bereit, die Emissionswerte des Abwassers mitzuteilen und jene Emissionswerte der genannten chemischen Parameter hiervon auszunehmen. Damit sollte

vermieden werden, dass Rückschlüsse auf den Produktionsprozess des Unternehmers gemacht werden könnten. Die Bezirksverwaltungsbehörde akzeptierte diese Vorgehensweise und gab dem Landwirt bekannt, welche Menge welcher Stoffe in den Fluss eingeleitet werden. Die Werte der chemischen Parameter Chlorid, Cyanid, Kupfer, Sulfat, Zink im Abwasser waren aus dieser Information ausgenommen.

Die vom Landwirt dagegen eingebrachte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wurde abgewiesen. Der Landwirt wandte sich an den Verwaltungsgerichtshof. Das Höchstgericht befasste sich daraufhin mit dem Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen und wies auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hin: die gemeinschaftsrechtliche Umweltinformations-Richtlinie verfolgt das Ziel, dass die Bekanntgabe von Umweltinformationen den Regelfall bildet und die Behörden Sorge tragen, dass Umweltinformati-

onen zugänglich sind und Informationsbegehren über die sogenannten „Emissionen in die Umwelt“ – etwa durch Ableitungen ins Wasser oder Freisetzung in die Luft – bei berechtigtem Interesse nicht abgelehnt werden dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach daher aus, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dem Interesse an Informa-

tionen über „Emissionen in die Umwelt“ nicht entgegengehalten werden dürfen. Der Verwaltungsgerichtshof hob daher die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts auf. Nun liegt der Ball wieder beim Landesverwaltungsgericht. Dieses wird anhand der vom Verwaltungsgerichtshof vorgegebenen Linie den Fall nochmals entscheiden.



WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2021	1,50%	Sozialversicherung	Alleinverdienerabsetzbetrag
2022	1,50%	HöchstbeitragsGL 2021	ohne Kind
Pensionsvorsorgeprämie 2021	4,25%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 494,-
2022	4,25%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 669,-
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2022	für jedes weitere Kind zusätzlich
Basiszinssatz (pa)	- 0,62%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 220,-
Stundungszinsen (pa)	3,88%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 6.000,-
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2021	Familienbonus Plus
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	pro Monat
Beschwerdezinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2022	bis 18. Lj
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	ab 18. Lj
2021	0,50% pa	täglich entfällt seit 2017	€ 125,-
2022	0,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe	€ 41,68
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	2021/monatlich	Pendlerpauschale
Umsatzsteuer		2022/monatlich	„klein“ 2 – 20 km
Kleinunternehmergrenze 2021	€ 35.000,-	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	–
Kleinunternehmergrenze 2022	€ 35.000,-	Tagesdiät	€ 696,-
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 1.356,-
seit 1.3.2014	€ 400,-	Kosten e-card 2021	€ 2.016,-
		2022	€ 372,-
			€ 1.476,-
			€ 2.568,-
			€ 3.672,-
			Pendlereuro pro km
			€ 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 18.11.2021; **nächste Ausgabe:** 27.1.2022